

Öffnung von Gaststätten während der Corona-Pandemie (Stand: 16.04.2020)

Sachverhalt

Der Sprecher des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbands e.V. (DEHOGA) vor Ort, Herr Schenk, spricht im Gewerbeamt vor. Er erklärt, in den Reihen der Gastwirte gebe es eine große Unsicherheit darüber, welche Betriebe während der Kontaktsperre bzw. der Ausgangsverbote anlässlich der Corona-Pandemie geöffnet sein dürfen und welche schließen müssen.

Fallfrage

Welche Gaststätten und ähnlichen Betriebe sind von den einschränkenden Maßnahmen der Landesregierungen betroffen?

Kurze Beantwortung der Fallfrage

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermächtigt die Landesregierungen, Rechtsverordnungen mit Geboten und Verboten zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (vgl. § 32 IfSG). Gegenstand dieser Rechtsverordnungen sind Maßnahmen i.S.d. §§ 28 bis 31 IfSG. Mit dem gleichen Inhalt und Ziel können die Landesregierungen Allgemeinverfügungen erlassen.

Nachfolgend ist aufgeführt, in welchen Bundesländern welche Gaststätten und Betriebe geschlossen werden müssen bzw. geöffnet sein dürfen und welche Besonderheiten hierbei zu beachten sind.

Falllösung

Falllösung zur Fallfrage: Welche Gaststätten und ähnlichen Betriebe sind von den einschränkenden Maßnahmen der Landesregierungen betroffen?

Baden-Württemberg

Rechtsgrundlage

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 i.d.F. vom 28.03.2020

Inhalt

Der Betrieb von Gaststätten ist untersagt. Gaststätten in diesem Sinne sind ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shishabars, Clubs, Diskotheken und Kneipen sowie Prostitutionsstätten und Vergnügungstätten, insbesondere Kinos, Spielhallen und Spielbanken.

Ausgenommen sind der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten sowie Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen. Bei Letzteren ist sicherzustellen, dass die Plätze so angeordnet werden, dass der Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Bayern

Rechtsgrundlagen

Bayerische Verordnung über Infektionsschutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie (Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – BayIfSMV) vom 27. März 2020, i.d.F. vom 31. März 2020.

Inhalt

Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Betriebskantinen erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zwingend erforderlich ist, und sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 m beträgt und sich in den Räumen zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Personen gleichzeitig aufhalten.

Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.

Unzulässig ist auch der Betrieb von Vergnügungsstätten, Diskotheken, Clubs, Bars, Bordellen und Spielhallen.

Berlin

Rechtsgrundlagen

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßNV) vom 22.03.2020 i.d.F. vom 09.04.2020.

Inhalt

Gaststätten im Sinne des GastG des Bundes inklusive Tanzlustbarkeiten und Shishabars dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Sie dürfen Speisen und Getränke zur Abholung oder zur Lieferung anbieten. Für die Abholung, auch durch Lieferdienste, sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen bei Warteschlangen zu treffen.

Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr und Polizei dürfen nur betrieben werden, wenn geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Sicherung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen getroffen werden.

Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie Betreiber von Ferienwohnungen dürfen keine touristischen Übernachtungen anbieten.

Vergnügungsstätten i.S. der BauNVO dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Kinos, Theater und Konzerthäuser dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Prostitutionsgewerbe i.S. des ProstSchG dürfen weder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, noch ihre Dienste außerhalb ihrer Betriebsstätte erbringen. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt ist untersagt.

Brandenburg

Rechtsgrundlagen

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 22.03.2020 i.d.F. vom 31.03.2020.

Inhalt

Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen GastG sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Dies gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen sowie für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen. Diese Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außer-Haus-Verkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere „Drive-in“) erbringen.

Gaststätten im Reisegewerbe dürfen unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen für den Publikumsverkehr geöffnet werden. In Wartebereichen dürfen sich keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten

Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden.

Nicht geöffnet sein dürfen auch Tanzveranstaltungen.

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind u.a. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe, Vergnügungsstätten i. S. der BauNVO, Prostitutionsstätten i. S. des ProstSchG; Prostitutionsveranstaltungen i. S. des ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden, Kinos, sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen.

Bremen

Rechtsgrundlagen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 3. April 2020.

Inhalt

Folgende Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Gaststättengewerbe aller Art; der Außer-Haus-Verkauf und die Auslieferung von Speisen und Getränken bleiben zulässig; der Verzehr an Ort und Stelle ist untersagt; Außenbestuhlung ist zu entfernen oder gegen eine Nutzung zu sichern, Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungsstätten, Kinos, Prostitutionsstätten (einschließlich der Prostitution in Privatwohnungen und Fahrzeugen), Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Multiplex-Kinos und Peep-Shows, Jugendherbergen.

Hotels sowie private und gewerbliche Vermieterinnen und Vermieter von Ferienwohnungen, Ferienzimmern und vergleichbaren Angeboten dürfen ausschließlich Übernachtungsgäste mit der Maßgabe beherbergen, dass Übernachtungen nicht zu touristischen Zwecken angeboten werden. Die Plätze für die Übernachtungsgäste müssen bei der Bewirtung so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen (an Tischen und Stehplätzen) gewährleistet ist.

Hamburg

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 2. April 2020.

Inhalt

Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des GastG des Bundes wird untersagt. Das gilt auch für Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokale im Beherbergungsgewerbe (wie beispielsweise Hotelrestaurants).

Der Betrieb von nicht-öffentlichen Kantinen oder Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung ist gestattet. Gleiches gilt auch für nicht-öffentliche Personalrestaurants und Kantinen, sofern ihre Öffnung für die Aufrechterhaltung des Betriebes, des Unternehmens, dem die Kantine angehört, oder im Ausnahmefall auch für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich ist. Zwischen den Gästen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten.

Ausgenommen von der Untersagung bleiben die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Auch hierbei ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die in der gleichen Wohnung leben.

Prostitutionsstätten im Sinne des ProstSchG dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung i. S. des ProstSchG und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen i. S. des ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge i. S. des ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 ProstSchG ist untersagt. Dies gilt auch für den Betrieb von Gewerben im Bereich sexueller Dienstleistungen, die nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz fallen.

Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen dürfen nicht für touristische Zwecke bereitgestellt werden.

Hessen

Rechtsgrundlagen

Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 20 und 22.03.2020

Inhalt

Die nachfolgenden Einrichtungen, Betriebe, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen oder einzustellen: Tanzveranstaltungen, Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO, insbesondere Bars, Clubs, Diskotheken, Kinos (auch Freilichtkinos), Internetcafés, Kneipen und ähnliche Einrichtungen und Prostitutionsstätten im Sinne des ProstSchG und ähnliche Einrichtungen. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des ProstSchG sind untersagt.

Gaststätten im Sinne des Hessischen GastG sowie Mensen und Hotels dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten. Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen

oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist, geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.

Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt, sowie Eisdielen sind zu schließen.

Übernachtungsangebote sind nur zu notwendigen Zwecken erlaubt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS CoV 2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS CoV 2 Bekämpfungsverordnung – SARS CoV 2 BekämpfV) vom 03.04.2020 i.d.F. vom 08.04.2020.

Inhalt

Gaststätten im Sinne des § 1 GastG des Bundes sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, im öffentlichen Bereich kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet und sich je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche nur ein Kunde im Geschäft aufhält.

Nicht-öffentlich zugängliche Personalrestaurants und Kantinen können, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich ist, betrieben werden, sofern ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Betriebe werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Gleiches gilt insbesondere für Messen, Ausstellungen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsgewerbe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Betreibern von Beherbergungsstätten wie z.B. Hotels und Pensionen und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten wie z.B. Homesharing ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Gastronomische Angebote in Beherbergungsbetrieben sind für Übernachtungsgäste zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Niedersachsen

Rechtsgrundlagen

Niedersächsische Verordnung über die Beschränkung sozialer Kontakte zur Eindämmung der Corona-Pandemie vom 07.04.2020.

Inhalt

Der Betrieb von Restaurationsbetrieben, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen und Kantinen, ist untersagt. Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen ist zulässig, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden eingehalten wird.

Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzulässig.

Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen: Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – CoronaSchVO – vom 22.03.2020 i.d.F. vom 30.03.2020.

Inhalt

Der Betrieb der folgenden Einrichtungen und Begegnungsstätten sowie die folgenden Angebote sind untersagt: Bars, Clubs, Diskotheken, Kinos und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.

Nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind.

Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Eiscafé, Cafés und Kantinen sind zulässig. Für den Außer-Haus-Verkauf gilt dies nur, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern gewährleistet sind. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlagen

Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (3. CoBeLVO) vom 23.03.2020 i.d.F. vom 09.04.2020.

Inhalt

Es sind u.a. geschlossen Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie), Eisdielen, Eiscafé und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie), Internetcafés und ähnliche Einrichtungen, Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen. Zum Straßenverkauf und dem Verkauf zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke dürfen Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Kantinen, Cafés und ähnliche Einrichtungen öffnen. In Einrichtungen, die nach diesen Bestimmungen nicht geschlossen sind, sind Angebote für einen Verzehr vor Ort nicht zulässig. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sind weiterhin erlaubt.

Bietet eine Einrichtung neben den vorgenannten Waren oder Dienstleistungen weitere Waren oder Dienstleistungen an, ist dies zulässig, soweit das weitere Waren- oder Dienstleistungsangebot nicht den Schwerpunkt des Verkaufs oder Angebots bildet.

Saarland

Rechtsgrundlagen

Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30.03.2020 i.d.F. vom 07.04.2020.

Inhalt

Untersagt sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. Untersagt sind auch der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der Betrieb nur zu beruflich veranlassten erforderlichen Reisen oder bei Vorliegen unabweisbarer persönlicher Gründe der Reisenden zulässig.

Verboten ist u.a. der Betrieb von Clubs und Diskotheken, Shishabars, Kinos, Spielhallen, Vereinsräumen, Bordellbetrieben und anderen Prostitutionsstätten, Swingerclubs, sonstigen Vergnügungsstätten.

Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen. Die Betreiber haben Vorsorge zu treffen, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen sowohl innerhalb der Betriebsräume als auch auf dem Außengelände eingehalten wird.

Sachsen

Rechtsgrundlagen

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Verbot von Veranstaltungen vom 31. März 2020, Az.: 15-5422/5

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31. März 2020.

Inhalt

Gaststätten im Sinne des Sächsischen GastG sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, wenn sie die Auflagen zur Hygiene beachten.

Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.

Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Des Weiteren dürfen Gewerbebetriebe im Sinne der GewO der folgenden Arten nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: Tanzlustbarkeiten (wie z.B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können), Kneipen und Volksfeste.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

Prostitutionsstätten im Sinne des ProstSchG dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des ProstSchG muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlagen

Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus – SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt- (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 02.04.2020.

Inhalt

Gaststätten im Sinne des GastG des Landes Sachsen-Anhalt sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Ausgenommen sind die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird und im öffentlichen Bereich einschließlich Einkaufszentren kein Verzehr in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfindet.

Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet sein. Dies gilt auch für Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des ProstSchG. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden.

Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können) sowie Volksfeste dürfen nicht geöffnet werden. Zulässig sind der Online-Handel und Abhol- und Lieferdienste.

Den Betreibern von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Hostels, Pensionen, Jugendherbergen usw. sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (homesharing) und vergleichbaren Angeboten Jugendherbergen usw. ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlagen

SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung (SARS-CoV-2-BekämpfV) vom 02.04.2020 i.d.F. vom 08.04.2020.

Inhalt

Gaststätten im Sinne des § 1 GastG des Bundes sind zu schließen. Gaststätten und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außer-Haus-Verkaufs von mitnahmefähigen Speisen für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen, sofern Wartezeiten in der Regel nicht anfallen und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Wartenden sichergestellt ist. Bei Autobahnraststätten und Autohöfen ist eine Vorbestellung nicht erforderlich. Nicht ortsgebundene oder temporäre Angebote für den Außer-Haus-Verkauf von mitnahmefähigen Speisen sind ausnahmslos zu schließen.

Zu schließen sind u.a. Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés und ähnliche Betriebe, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie Betriebe des Prostitutionsgewerbes.

Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

Thüringen

Rechtsgrundlagen

Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung — 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO —) vom 7. April 2020.

Inhalt

Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außer-Haus-Verkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksamer Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig. Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden. Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

Bei den zugelassenen Gastronomiebetrieben ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der Hygiene auch an den Tischen ist zu überwachen und die entsprechenden Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden sind einzuhalten.

Für den Publikumsverkehr sind u.a. die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen: Bars, Cafés, einschließlich Eiscafés, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Kinos, Spielhallen und Spielbanken, Tanzlustbarkeiten, Vergnügungsstätten im Sinne der BauNVO sowie Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des ProstSchG, Swingerclubs und ähnliche Angebote.